LG Nürnberg-Fürth, Beschluss v. 17.06.2026 – JKII Qs 21/26 jug

Titel:

Erforderlichkeit einer Zustimmung bestimmter Zeugen bei einer Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung durch den Ermittlungsrichter

Normenkette:

StPO § 58a Abs. 1

Leitsätze:

1. Auch wenn die Aufzeichnung einer richterlichen Zeugenvernehmung in Bild und Ton im Fall des § 58 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO nicht die Zustimmung des Zeugen voraussetzt, so ist diese doch erforderlich, wenn daneben auch die Voraussetzungen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO vorliegen. (Rn. 14 – 18) (redaktioneller Leitsatz)

2. Die Zustimmung des Zeugen zur Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO muss bereits bei Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft vorliegen. (Rn. 19 – 21) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Videovernehmung, Zustimmungserfordernis, Opferschutz, Persönlichkeitsrecht, Ermittlungsverfahren, Beschwerdeverfahren, Ablehnung des Antrags, Zustimmung, Zeitpunkt

Vorinstanz:

AG Nürnberg, Beschluss vom 01.04.2026 – 64 Gs 3484/26 jug

Tenor

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gegen den Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 01.04.2026 wird als unbegründet verworfen.

Die Staatskasse hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

I.

1
Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth führt gegen den Beschuldigten ... ein Ermittlungsverfahren wegen u.a. sexuellem Missbrauch von Kindern zum Nachteil seiner Schwester ... und Körperverletzung zum Nachteil seines Bruders ...

2
Auf Anfrage der Staatsanwaltschaft und Rücksprache der KPI Erlangen gab die Mutter ... an, dass sie einer ermittlungsrichterlichen Vernehmung der Zeugen ... zustimmen würde.

3
Mit Verfügung vom 13.03.3026 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht – Jugendrichter – Nürnberg, die Zeugen ... im Hinblick auf § 252 StPO richterlich zu vernehmen und die Vernehmung der Zeugen in Bild und Ton aufzuzeichnen, weil die Zeugen noch keine 18 Jahre alt sind (§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO).

4
Am 22.03.2026 regte das Amtsgericht Nürnberg an, die erforderlichen Einverständniserklärungen der Zeugen (und ggfs. gesetzlichen Vertreter) im Hinblick auf die Aufzeichnung in Bild und Ton einzuholen.

5
Dem kam die Staatsanwaltschaft nicht nach.

6
Mit Beschluss vom 01.04.2026 lehnte das Amtsgericht Nürnberg den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 13.03.2026 ab. Zur Begründung führte es aus, dass ohne vorherige Zustimmungserklärung die

Vernehmung in Bild und Ton und auch ein darauf gerichteter Antrag nicht zulässig sei. Im Übrigen verwies es auf prozessökonomische Erwägungen.

7
Gegen den Beschluss legte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 07.04.2026 Beschwerde ein. Zur Begründung führte sie aus, dass hinsichtlich des Zeugen ... ein Fall des § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO vorliege, welcher ein Zustimmungserfordernis nicht vorsehe. Der Zeuge habe diese zu dulden. Hinsichtlich der Zeugin ... liege zwar auch ein Fall des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO vor, welcher nach dem Wortlaut ein Zustimmungserfordernis bestimme. Allerdings bestimme die Norm keinen Zeitpunkt, wann die Zustimmung zu erholen wäre. Dies könne gleichermaßen durch das Gericht vor Durchführung der Vernehmung geschehen. Unabhängig davon sei für die Durchführung der Video-Vernehmung an sich keine Zustimmung erforderlich. Ausweislich der Gesetzesmaterialien sei die Zustimmung lediglich zum Zwecke der vernehmungsersetzenden Vorführung in der Hauptverhandlung erforderlich. Eine ergänzende Vorführung zur Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung oder zum Zwecke des Vorhalts blieben jedoch – auch ohne vorherige Zustimmungserklärung – möglich.

8
Das Amtsgericht Nürnberg half mit Verfügung vom 27.04.2026 der Beschwerde hinsichtlich der Zeugin ... nicht ab. Es verwies darauf, dass ein Fall des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO vorliege.

9
Mit Verfügung vom 04.05.2026 legte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth dem Beschwerdegericht die Akten vor mit dem Antrag, den Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg aufzuheben und die Aufzeichnung der Vernehmung der Zeugin ... in Bild und Ton anzuordnen.

II.

10
Die Beschwerde ist zulässig, jedoch in der Sache ohne Erfolg.

11
1. Die Staatsanwaltschaft ergriff mit der Beschwerde formgerecht den statthaften Rechtsbehelf.

12
2. In der Sache ist die Beschwerde unbegründet.

13
Die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton in Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO setzt zwingend eine vorherige Zustimmung der Zeugin ... (bzw. ggfs. deren gesetzlichen Vertreter) voraus (a.). Diese hat zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft vorzuliegen und ist als Zulässigkeitskriterium zu bewerten (b.).

14
a. Es liegt neben § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO auch ein Fall des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO vor, da der Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 176 StGB besteht.

15
Die Zustimmung der Zeugin ist hiernach notwendige Voraussetzung für die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton.

16
Insoweit ist bereits der Wortlaut des § 58a Abs. 1 S. 3 a.E. StPO eindeutig („Die Vernehmung muss aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn (…) und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung (…) zugestimmt hat.“). Damit erfolgt eine Abgrenzung zu den Fällen nach § 58a Abs. 1 S. 2 StPO, wonach der Zeuge die Aufzeichnung in jedem Falle zu dulden hat.

17
Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft folgt aus dem gesetzgeberischen Willen in den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO keine Duldungspflicht. Die Staatsanwaltschaft bezieht sich dabei auf den Passus in den Gesetzesmaterialien, wonach der Zeuge darauf hinzuweisen ist, dass sich seine Zustimmung vor der Vernehmung (bzw. sein sofortiger Widerspruch nach der Vernehmung) nur auf die Vorführung der Bild-Ton-

Aufzeichnung gemäß § 255a StPO in der Hauptverhandlung bezieht und nicht auf die Verwertbarkeit der Aufzeichnung oder gar seiner Aussage insgesamt (BT-Drucks 19/14747, S. 26). Hieraus kann im Widerspruch zu dem eindeutigen Wortlaut des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO nicht gefolgert werden, dass die Vernehmung auch ohne Zustimmung des Zeugen aufzuzeichnen ist. Vielmehr knüpft der Passus an die Konstellationen an, in welchen der Zeuge vor der Vernehmung seine Zustimmung erteilt hat, die Vernehmung aufgezeichnet wurde und er im Nachgang von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht. In diesen Konstellationen kann die bereits vorhandene Aufzeichnung zwar nicht in der Hauptverhandlung vernehmungsersetzend, jedoch zum Zwecke eines Vorhalts oder zur Vorführung zur Prüfung der Aussagekonstanz eingesetzt werden. Nichts anderes besagt die zitierte Fundstelle (Claus, Zur Modernisierung des Strafverfahrens, NStZ 2020, 57, 63).

18
Ein Ausweichen auf die Norm des § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO, deren Voraussetzungen ebenso erfüllt sind, aber die kein Zustimmungserfordernis vorsieht, scheidet angesichts des klaren gesetzgeberischen Willens aus.

19
b. Die Zustimmung der Zeugin muss ferner bei Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft vorliegen.

20
Der Wortlaut des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO verhält sich nicht näher dazu, zu welchem konkreten Zeitpunkt die Zustimmung vorzuliegen hat, nur dass sie vor der Vernehmung vorliegen soll.

21
Soweit die Staatsanwaltschaft aus dem Passus aus den Gesetzesmaterialien „Der Richter sollte den Zeugen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sich die Zustimmung (…) nur auf die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung gemäß § 255a StPO in der Hauptverhandlung bezieht (…)“ folgert, dass die Belehrung und Erholung der Zustimmung erst durch den Richter zu erfolgen hat, folgt dem die Kammer nicht. Vielmehr ist der vorangegangene Absatz in den Gesetzesmaterialien mit in den Blick zu nehmen. Der Gesetzgeber verweist darauf, dass die Zulässigkeit der Bild-Ton-Aufzeichnung (…) in den Fällen des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO davon abhängt, ob der Zeuge zustimmt. Hintergrund ist der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Zeugen. Mithin bestimmt der Gesetzgeber die Zustimmung bereits als Zulässigkeitsvoraussetzung. Nach Auffassung der Kammer muss diese nach dem Willen des Gesetzgebers zudem bereits bei Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft vorliegen. Nur so kann dem vom Gesetzgeber avisierten Zweck – dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Zeugen – angemessen Rechnung getragen werden. Gegenstand der richterlichen Vernehmungen nach § 58a Abs. 1 S. 3 StPO sind besonders sensible und belastende Inhalte. Der jeweilige Zeuge, der in aller Regel bereits polizeilich vernommen wurde, soll das Erlebte erneut vor einem Richter vortragen, womit eine weitere Belastung einhergeht, auf welche er sich jedoch nach Abstimmung mit der Polizei und der gerichtlichen Ladung zum Termin vorbereiten und auf die Situation einstellen kann. Die Aufzeichnung des Zeugen während der Vernehmung in Bild und Ton stellt einen davon unabhängigen zusätzlichen Belastungsfaktor dar und ist mit einer gänzlich anderen Eingriffsqualität verbunden. Um dem Zweck der gesetzlichen Regelung Genüge zu tun, muss dem Zeugen auch hinsichtlich der Frage des „Ob“ der Aufzeichnung ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen und eine überlegte Entscheidung unter Einbeziehung der Konsequenzen treffen zu können. Die erstmalige Befragung des Zeugen hierzu durch den Richter unmittelbar vor der Vernehmung oder gar nur schriftlich im Rahmen der Ladung wird dem vor dem Hintergrund der dem Opferschutz dienenden Regelung nicht gerecht. Der in den Gesetzesmaterialien folgende Passus „Der Richter sollte…“ formuliert insoweit nur eine ergänzende Empfehlung („sollte“) zu einem Hinweis hinsichtlich der Reichweite der Zustimmung / Nichtzustimmung.

III.

22
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 1 StPO.